

Zeitschrift: Zeitschrift für schweizerische Geschichte = Revue d'histoire suisse
Band: 18 (1938)
Heft: 1

Artikel: Das Diplom Kaiser Heinrichs V. vom 28. Dezember 1124 für das Kloster Engelberg
Autor: Schwarz, Dietrich W. H.
DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-73569>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 14.03.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Das Diplom Kaiser Heinrichs V. vom 28. Dezember 1124 für das Kloster Engelberg.

Von *Dietrich W. H. Schwarz.*

Obschon die drei ältesten Urkunden des Stiftsarchivs Engelberg¹ des öfteren Gegenstand von Untersuchungen und kritischen Abhandlungen waren, scheint ihre Bedeutung noch nicht endgültig geklärt zu sein. Im Quellenwerk zur Entstehung der schweizerischen Eidgenossenschaft² wurden sie zum letzten Mal wissenschaftlich behandelt, wobei sich der Herausgeber, Traugott Schieß, die Beurteilung Albert Brackmanns zu eigen machte, somit alle drei Urkunden als Fälschungen bezeichnete. Eine neue, eingehende diplomatische Untersuchung³ hat jedoch zu wesentlich abweichenden Ergebnissen geführt. Da diese nicht nur den Engelberger Lokalhistoriker interessieren dürften, sondern auch für andere, allgemeinere Fragen eine gewisse Bedeutung haben können, seien sie im Folgenden kurz geschildert.

¹ Es sind 1. die sog. Gründungsurkunde Konrads von Sellenbüren vom 22. Nov. 1122 St.-A. Engelberg B 2. Littera Calixts II. vom 5. April 1124, J—L. 7148, St.-A. Engelberg A 1. 3. Diplom Heinrichs V. vom 28. Dez. 1124, St. 3202, St.-A. Engelberg B 1.

² Quellenwerk zur Entstehung der schweizerischen Eidgenossenschaft. I Urkunden, 1. Band, hgg. von Traugott Schieß, Aarau, 1933. Nr. 109, 111, 112.

³ Die vorliegende Arbeit entstand 1936 am österreichischen Institut für Geschichtsforschung in einem Übungszyklus, der sich mit dem Einfluß der Hirsauer Bewegung auf die Kaiserdiplomatie befaßte. Als Schweizer lag mir die Bearbeitung dieses Themas nahe. Die Untersuchung selbst fand im Staatsarchiv in Zürich und im Stiftsarchiv Engelberg statt. HH. Stiftsarchivar P. Gall Heer, in Engelberg, und Prof. Dr. H. Hirsch, Direktor des östr. Instituts für Geschichtsforschung in Wien, bin ich für die Unterstützung meiner Arbeit zu größtem Dank verpflichtet.

Die Untersuchung ging aus von dem Diplom Kaiser Heinrichs V. vom 28. Dezember 1124 (St. 3202)⁴. Schon vom Zürcher Urkundenbuch wurde es als Fälschung bezeichnet. Albert Brackmann hat mit neuen Gründen dieses Urteil, zu dem auch er schon 1904 gelangt war, 1927 zu erhärten versucht⁵. Dagegen hatte Hans Hirsch auf Grund eines Schriftvergleichs die Echtheit angenommen⁶. Die Aufgabe bestand demnach darin, die sich diametral entgegenstehenden Ansichten abzuwägen und auf Grund der genauen Untersuchung des Originals eine Entscheidung zu suchen, die den strengen Forderungen der Diplomatik Stand zu halten vermag.

Auf den ersten Blick erkennt man die Empfängerfertigung des Diploms. Dies ist ja für die Kaiserurkunden der Klöster, die dem Kreis der Hirsauer Reform angehören, sehr bezeichnend. Selbstverständlich kann eine Empfängerfertigung nur Anspruch auf Echtheit machen, wenn das Siegel echt ist. Ferner ist zu erwarten, daß die Signums- und Rekognitionszeilen aus der Reichskanzlei stammen. Alles andere kann aber dem Empfänger überlassen worden sein. Es erwächst daraus die Pflicht, vor allem die Teile der Urkunde, die von der Kanzlei herrühren sollen, zu prüfen; dann hat die Wertung der übrigen Bestandteile der Urkunde und ihres Rechtsinhaltes zu erfolgen.

Die erste Zeile, der ganze Kontext, die Zeugenreihe und die Datierung wurden vom Empfänger geschrieben, die Signums- und Rekognitionszeile dagegen vom Kanzleischreiber Philippus B. Auf Grund eines Vergleichs der Diplome St. 3173, 3185, 3187, 3189, 3190, 3196, 3197, 3198, 3203, 3204 und 3205, mit andern Worten

⁴ St. 3202, abgedruckt in ZUB, I, Nr. 265, S. 149.

⁵ Albert Brackmann, Papsturkunden der Schweiz, in Nachrichten der kgl. Gesellschaft der Wissenschaften zu Göttingen 1904, Heft 5, S. 477—90. Albert Brackmann, Zur Geschichte der Hirsauer Reformbewegung im XII. Jahrhundert, in Abhandlungen der preuß. Akademie der Wissenschaften 1927, Phil.-hist. Klasse. Nr. 2. Beide Abhandlungen sind Vorarbeiten zu A. Brackmann, *Germania pontificia* II 2, Berolini 1927.

⁶ Hans Hirsch, Die Acta Murensia und die ältesten Urkunden des Klosters Muri, in Mitteilungen des Instituts für öster. Geschichtsforschung XXV, 1904, S. 417, Anm. 3. Später hat er allerdings die Möglichkeit zugegeben, daß Nachzeichnung vorliege.

aller im Original erhaltenen Urkunden Kaiser Heinrichs V. vom März 1122 bis Januar 1125, von denen jedoch nur die Nummern St. 3187, 3198, 3203, 3204 und 3205 Signums- und Rekognitionszeile in verlängerter Schrift besitzen, müssen wir die Eigenhändigkeit des Philippus B annehmen⁷. Es ist zu bedenken, daß das Pergament von St. 3202 nicht mehr glatt ist, wie es beim Beschreiben war, sondern später knitterig wurde, sodaß die Photographie den falschen Eindruck einer unsichern, schwankenden Schrift — die allerdings auf Nachzeichnung schließen ließe — erweckt. Wenn dazu noch in Betracht gezogen wird, daß diese beiden Zeilen in verlängerter Schrift nach der Besiegelung geschrieben wurden, erklärt sich die etwas unregelmäßige Ausführung der Worte « INVICTISSIMI » und « ARCHICANCELLARII » rechts vom Monogramm durch die Behinderung des Schreibers durch das große, mindestens zentimeterdicke Kaisersiegel. Beim Schriftvergleich findet man die für Philippus B bezeichnenden 3 verschiedenen Formen des A, an zwei Stellen die ebenfalls typische Verbindung von T-I, das spitze P am Anfang des Namens, die stumpfen P innerhalb der Wörter. Nur die gerade S-Form im Worte « SIGNUM » fehlt in andern Signumzeilen von der Hand des Philippus B. Als Beweis gegen die Eigenhändigkeit kann dies jedoch niemals verwendet werden. Eine gewisse Willkür zeugt im Gegenteil für Originalität, währenddem ängstliches, auf den Normalformen beharrendes Zeichnen der Buchstaben in solchen Fällen den Nachzeichner charakterisiert. Vergleiche der Subskriptionen der echten Diplome St. 3203 und 3204⁸, die an zwei aufeinanderfolgenden Tagen von Philippus B geschrieben wurden, zeigen hinlänglich, daß von demselben Schreiber kein starres Schema innegehalten wurde, sondern daß die Buchstaben bei aller Bewahrung des Schriftcharakters eine ziemlich freie Behandlung und Anordnung erfahren haben. Wesentlich erscheint auch die Tatsache, daß ausgerechnet in den Diplomen

⁷ Die Photographien aller oben angeführten Urkunden wurden mir in freundlichster Weise von H. Dr. R. Steiger in Zürich zur Verfügung gestellt. Er hat sich auch mit diesen Fragen befaßt und seine Ergebnisse sind teilweise von Prof. Brackmann verwendet worden. Ich verweise nachdrücklich auf die Reproduktionen bei Brackmann, a. a. O. 1927.

⁸ St. 3203 und St. 3204, geschrieben in Straßburg am 7. und 8. Jan. 1125.

St. 3202, 3203 und 3204 die Schreibung des Kanzlernamens mit zwei L vorkommt. Bei einer Nachzeichnung wäre doch wohl diese unorthographische Form des Namens, die nur in diesen drei Diplomen auftritt, die untereinander keinen Zusammenhang besitzen, korrigiert worden.

Wie schließlich ein Engelberger Schreiber die verlängerte Schrift handhabte, zeigt uns doch deutlich die erste Zeile des Diploms mit Invokation und Intitulation. Merkwürdig ist, daß diese erste Zeile nur zur Hälfte ausgefüllt wurde, und daß der Kontext mit der Initiale O erst auf der zweiten Linie beginnt. Vielleicht läßt sich diese Absonderlichkeit dadurch erklären, daß der kaiserlichen Kanzlei nur der Kontext vorgelegt wurde, daß diese aber darauf verzichtete, selbst die Invokation und die Intitulation in den für kanzleigemäße verlängerte Schrift viel zu karg bemessenen Raum einzutragen, sodaß der Empfänger nachträglich diese wichtigen fehlenden Partien, ohne nähere Kenntnis des Kanzleigebrauchs, hinzufügen mußte. Die erste Zeile spricht auf jeden Fall gegen Nachzeichnung, bei der die verlängerte Schrift der ersten Zeile und der Subskription nicht in so grundverschiedener Weise nachgeahmt worden wäre. Sollte nun behauptet werden, das vorliegende Diplom sei eben facsimileartige Nachzeichnung einer Empfängerfertigung, deren erste Zeile genau so unkanzleigemäß gewesen sei, widerspricht eine solche Annahme höchster Raffiniertheit dem Wesen mittelalterlicher Fälschertätigkeit überhaupt. Bei einer Fälschung des Diploms wäre natürlich die Gelegenheit wahrgenommen worden, den argen Schönheitsfehler, der in der ersten Zeile liegt, durch kanzleimäßige Schrift, die ja, wie die Subskription zeigt, in Engelberg bekannt war, auszumerzen. So kommen wir beim Abschluß des Schriftvergleichs zu der Feststellung: Wie die in Engelberg mit dürftigem Erfolg versuchte verlängerte Schrift aussah, zeigt uns die erste Zeile, die beiden Subskriptionszeilen hingegen stammen von der Hand des Philippus B. Steht und fällt die Echtheit der Urkunde mit dem paläographischen Befund, so müssen wir uns für sie entscheiden.

Noch andere schwerwiegende Gründe kommen dazu. Das Siegel ist unzweifelhaft echt, durch Kreuzschnitt aufgedrückt; es

ist das zweite Kaisersiegel Heinrichs V., der dritte Stempel⁹. Wenn es von einer anderen Urkunde abgelöst und dann an dem Spurium angebracht worden wäre, könnten an der Siegelschale Spuren dieser Prozedur festgestellt werden; dies ist nicht der Fall.

Der « verräterische » Schnitt¹⁰, durch den sich angeblich der sonst so listige Fälscher selbst entlarvt haben soll — wie man allerdings einen 64 mm langen Schnitt im Pergament und eine Falte, die ganz deutlich erst beim Aufbewahren des gesiegelten Diploms entstanden ist, als Vorbereitungen zur Anbringung eines Hängesiegels betrachten kann, ist schlechthin unerklärlich — ist bei genauerem Zusehen nichts anderes, als die mit einem scharfen Instrument zu stark gezogene Hilfslinie für die erste Zeile der nach der Jahrhundertmitte nachgetragenen Ortsnamen unterhalb der Datumzeile! Darauf kann sich der Verdacht der Fälschung also schwerlich stützen.

Das Monogramm ist kanzleigemäß und weist die für die letzten Jahre Heinrichs V. typischen Formen auf; es weicht somit von demjenigen der sogenannten Gründungsurkunde, deren Beglaubigungszeichen doch Kopien jener des Diploms Heinrichs V. für Muri vom 4. März 1114, St. 3106, sind¹¹, deutlich ab.

Ganz besondere Bedeutung besitzt die Tatsache, daß die ganze Zeugenreihe nachgetragen ist¹². Aus kleinen Schwankungen in der Zeilenführung, einer gewissen Unregelmäßigkeit der Buchstabengröße und einer leicht abweichenden Färbung der Tinte läßt sich dies erkennen. Bei der Abschrift einer originalen Urkunde mit nachgetragener Zeugenreihe würde diese Zäsur zwischen dem Kontext und dem Namen der Zeugen vollständig verschwinden.

Die Datierung, auch von der Hand des Kontextschreibers, ist durchaus kanzleimäßig und entspricht in ihrer Zusammensetzung derjenigen des Diploms Heinrichs V. für Romainmôtier vom selben

⁹ O. Posse, Die Siegel der deutschen Kaiser und Könige, Dresden 1903—1913. I, Tafel 19, 3. Text: V, 23.

¹⁰ Brackmann, a. a. O. 1927, S. 11.

¹¹ Hirsch, a. a. O., S. 417.

¹² Die Zeuggenamen stimmen, soweit wir sie noch überprüfen können. Auch die andern um diese Zeit in Straßburg ausgestellten Diplome zeigen die selben geistlichen und weltlichen Großen um den Kaiser versammelt.

Tag wörtlich¹³. Wenn die Zeugenreihe nach Angaben der Reichskanzlei vom Empfänger selbst nachgetragen werden konnte, ist es auch gut möglich, daß die Kanzlei ihn auch die Datumzeile schreiben ließ. Die Ergänzungen zum Datum sowie die spätere Hinzufügung der Ortsnamen, die nach der Schrift der Jahrhundertmitte angehören, haben für die Echtheitsfrage keine weitere Bedeutung, als daß sie zeigen, daß die Urkunde zu dieser Zeit als Original gewertet wurde.

Die Annahme, daß die Urkunde von der Reichskanzlei als Blankett ausgefolgt wurde, fällt dadurch weg, daß die Besiegelung erst nach der Schreibung der Zeugennamen erfolgte, wie das zweite R im Worte «frobure», dessen Unterlänge unter das Siegel hinabreicht, einwandfrei beweist.

Alle die angeführten Beobachtungen schließen sowohl die Möglichkeit einer Fälschung, als auch einer Nachzeichnung aus. Das Engelberger Diplom ist damit echt.

Ist mit den vorhergehenden Erörterungen die Echtheit des Engelberger Diploms dargetan, sollen von diesem neu gefestigten Anhaltspunkte aus auch die sogenannte Gründungsurkunde Konrads von Sellenbüren¹⁴ und das in den Acta Murensia enthaltene Diplom Heinrichs V. für das Kloster Muri von 1114, St. 3106¹⁵, einer kurzen Betrachtung unterzogen werden. Die außerordentlich engen Beziehungen der drei Urkunden zueinander hat Hans Hirsch¹⁶ schon vor 30 Jahren festgelegt. Die 1904 und wieder 1927

¹³ St. 3201, abgedruckt in Gingins, Cartulaire de Romainmôtier, in Mémoires et documents de la Suisse romande, Lausanne 1844, III, 438. Die in dieser Urkunde falsche Indiktion beruht wohl auf einem Versehen des Abschreibers, durch den sie uns überliefert ist.

Zum Itinerar: G. Meyer v. Knonau, Die Jahrbücher Heinrichs V., Bd. 7. Leipzig 1909, S. 282; ferner Notitiae foundationis et traditionum S. Georgii in Nigra Silva, edd. Holder-Egger MG SS XV, 2, p. 1014: «Anno . . . 1125 . . . 2 Kal. Jan. domino Heinricho V Romanorum imperatore natalem Domini apud Argentinam celebrante . . .».

¹⁴ Abgedruckt in ZUB I, Nr. 263, S. 145.

¹⁵ Abgedruckt in P. Martin Kiem, Acta Murensia, in Quellen zur Schweizer Geschichte III, Basel 1883, S. 41 ff.

¹⁶ A. a. O. und Erwiderung auf die 1904 geäußerten Einwendungen Brackmanns in Mitt. Inst. östr. Geschf. XXVI, 1905, S. 479 ff.

von Albert Brackmann dagegen geäußerten Ansichten müssen wir auf Grund der Echtheit von St. 3202 ablehnen.

Die Urkunde Konrads von Sellenbüren erweist sich gewissermaßen als Vorlage für das Diplom St. 3202. Immerhin treten Abweichungen auf, die aber weniger materieller als formaler Art sind. Nebensächliche Partien der Narratio sind im Diplom abgekürzt, dafür schärfere Formulierungen an einigen Stellen hinzugefügt. Ob ein Vorbild für die gegenüber der Vorlage neu gefaßten Bestimmungen in irgend einem andern Diplom der großen Familie der Hirsauer Urkunden gefunden werden kann, läßt sich kaum entscheiden. Nur soviel darf vorläufig gesagt werden, daß sie nicht aus dem bekannten Hirsauer Formular¹⁷ stammen, sondern viel weitergehende Rechte des Klosters zum Ausdruck bringen, die allerdings vollkommen den in der Hirsauer Reform vertretenen Ideen entsprechen. Der Passus, der nur in St. 3202 auftritt: «Si autem aliquis ex eis rebellis et sui juris inobediens fuerit et per spatium anni nec per consilium neque per ammonitionem suorum dominorum obtemperet¹⁸, nec per sui consilium, si adhuc abbas iudicaverit, hereditatem suam amittat.» ist eine eigenartige Umbildung und Weiterführung der sonst häufigen Bestimmung, daß der Vogt den ummauerten Klosterbezirk nur betreten darf, wenn er bei einer «rebellio» vom Abt zur Hilfeleistung herbeigerufen wird. Notwendig wurde diese neue Fassung dadurch, daß man in Engelberg im Gegensatz zu andern Reformklöstern Ministeriale hatte, wie die Erweiterung des Passus «ministris quoque et familie . . .» durch Voranstellung des Wortes «militibus» zeigt. Engelberg hebt sich damit deutlich aus den übrigen, von Schulte aufgezählten Reformklöstern ohne Ministeriale heraus¹⁹.

¹⁷ Diplom Heinrichs IV. für Hirsau, 1075, St. 2785, in Württemberg-UB I, 276.

¹⁸ Diese Konjektur entspricht am besten dem Buchstabenbestand: «obtemperit». Die Abschriften des Diploms, die noch aus dem 12. Jahrhundert stammen, schreiben den richtigen Konjunktiv: «obtemperet». Der phantasievolle Vorschlag des ZUB: «obederit» kann sich nicht auf das, was wirklich da steht, stützen und ist deshalb abzulehnen.

¹⁹ Aloys Schulte, Der Adel und die deutsche Kirche im Mittelalter, in Kirchenrechtliche Abhandlungen, hgg. von U. Stutz, Stuttgart 1910, S. 139 ff. und bes. 158 f.

Die Engelberger Gründungsurkunde ist wiederum auf weite Strecken Abschrift des Diploms Heinrichs V. für Muri (St. 3106). Diese Verwandtschaft der beiden Urkunden wird dadurch eindeutig festgelegt, daß die erstere die Beglaubigungszeichen des Diploms St. 3106 übernommen hat und daß sie ferner einen Satz, den das Diplom St. 3202 nicht aufweist, doch nur von Muri beziehen konnte²⁰. Zu diesen Beweisen, die schon Hirsch angeführt hat, könnte noch hinzugefügt werden, daß in der vierten Zeile der Engelberger Gründungsurkunde «idem» auf Rasur steht. Vorher stand dort «nob». Das «idem» des Muridiploms war ausgelassen worden, das Versehen wurde noch während des Schreibens rechtzeitig entdeckt, die drei Buchstaben ausradiert und das vergessene «idem» eingefügt. Einen ähnlichen Fall weist der Satz auf «. . . et absque omni contradicione constituent. pro illo.» Das «pro illo» des Muridiploms war unter den Tisch gefallen und wurde, nachdem der Satz schon durch einen Punkt abgeschlossen worden war, zur Korrektur noch beigefügt; in St. 3202 wurde dann das nachhinkende «pro illo» überhaupt weggelassen.

Um die wichtigsten Unterschiede in den drei Urkunden klar zu machen, lassen wir eine Zusammenstellung der von einander abweichenden Bestimmungen folgen.

Muri	Engelberg
Kaiser Heinrich V. St. 3106	Konrad v. Sellenbüren und Kaiser Heinrich V. St. 3202
Constituit etiam ut maior natu filiorum suorum commendante sibi abbate advocatiam habeat non in beneficium et jus proprium, sed ad securioris et gr̄ate defensionis suffragium, qui non pro terreno commodo, sed pro eterna mercede sollicitus et studiosus bona et constitutam libertatem monasterii et justitiam defendere voluerit.	Constituit etiam, ut pater monasterii cum consilio seniorum fratrum eligat advocatum deum timentem et bene consideratum undecumque ei placuerit et ei commendet (non prestat) ad remedium anime sue et ut numquam in hereditario jure in aliquem proveniat, qui non pro terreno commodo sed pro eterna mercede sollicitus et . . . Satzschluß wie in St. 3106.

²⁰ H. Hirsch, a. a. O. XXVI, S. 480.

. . . et in illis trium placitorum diebus in unoquoque unum maltrum de frumento et unum fruitschingum et unum siclum de vino et cetera ad hoc pertinentia.

. . . in illis duorum placitorum diebus in utroque duo modii spelte et unum frischingum valentem siclum et unum siclum de vino. Et in his duobus diebus nihil aliud speret nec pro justitia nec pro caritate. Et si non venerit ad placitum, nihil speret se accepturum.

In der Muriurkunde bilden die Sanktio, Poenformel und Korroboration, wie es den Regeln der Reichskanzlei entspricht, den Abschluß der Urkunde. In der Urkunde Konrads von Sellenbüren, als einer Privaturkunde, haben Sanktio und Korroboration naturgemäß keinen Platz. Dafür wurde mit der Poenformel die teilweise erweiterte, teilweise auch verkürzte Fluchformel des Hirsauer Formulars verbunden. Die Beglaubigungszeichen des Muridiploms wurden wohl mehr interessenthalber als in fälschender Absicht abgezeichnet. Das Fehlen von Sanktio und Korroburationsformel im Engelberger Diplom, was das Zürcher Urkundenbuch als Argument gegen seine Echtheit anführt, beruht eben auf seiner Vorlage, die eine Privaturkunde ist und auf der geringen Kenntnis der Kanzleiregeln im Kloster Engelberg. Dafür steht auch hier die Poenformel in Verbindung mit der Hirsauer Fluchperiode, und es schließt die von der Reichskanzlei vermittelte Zeugenreihe an. Die Frage nach dem Weg, den die etwas umgewandelte Hirsauer Fluchperiode von Hirsau nach Engelberg zurückgelegt hat, können wir vorläufig nicht beantworten. Hier besteht wohl aber noch die einzige Möglichkeit, die Urkunden ausfindig zu machen, die neben dem Muridiplom als Vorlagen für die Engelberger Urkunden gedient haben²¹. Wenn nicht St. Blasians Bibliothek und Archiv besonders schwer von Bränden heimgesucht worden wären, ließen sich in dieser Richtung wertvolle Vergleiche ziehen, besonders was die Schriften der Engelberger Urkunden betrifft. Unter den heutigen Umständen kann höchstens ein Zufall die näheren Zusammenhänge aufdecken. Die

²¹ Es sei hier auf eine bisher nicht beachtete Stelle aufmerksam gemacht. Der in Hirsau « . . . et vivos infernus absorbit . . . » lautende Satz ist in beiden Engelberger Urkunden in « . . . et in os infernus absorbit » verstümmelt. Wenn dieser Fehler, der beim Abschreiben entstand, noch in einer andern, frühern Urkunde anzutreffen wäre, hätte man wohl Anlaß, darin eine weitere Vorlage für die Gründungsurkunde Konrads zu suchen.

Schriften der Frowinzeit weisen eine sehr große Verwandtschaft auf, sind aber bedeutend fortgeschrittener und ungefähr eine Generation später als die der beiden Urkunden zu datieren²². Auch auf diesem Weg gelangt man also zu einer Ansetzung der Urkunden in die Zwanzigerjahre des 12. Jahrhunderts.

Sehen wir von den selbstverständlichen Änderungen in den Urkunden Muri und Engelbergs ab, die der Ausdruck anderer lokaler und persönlicher Verhältnisse sind, fällt die viel weitgehendere Fassung der Vogtbestimmungen in Engelberg auf. Das Kloster Engelberg hat das Recht der unbeschränkt freien Vogtwahl. Es ist nicht, wie Muri, an die Stifterfamilie gebunden — ausdrücklich wird festgesetzt, daß die Vogtei niemals erblich werden darf — sondern kann sich seinen Vogt von irgendwoher holen. Das freie Verfügungsrecht des Abtes und des Konventes über sämtliche Klostergüter ist vollständig zugesichert. Der Vogt muß — oder darf! — nur zweimal jährlich zum Ding erscheinen und ferner, wenn es der Abt für gut befindet. Aber nur wenn vom Abte selbst ein gebotenes Ding angesagt wird, darf der Vogt den Klosterbezirk betreten. Als Vergütung für seine Leistungen erhält der Vogt den üblichen Anteil an den Bußen, dazu zwei Mütt Spelz, ein Jungtier und ein gewisses Maß Wein. Während in Muri die Entschädigung an den Vogt neben dem üblichen Bußenanteil aus zwölf Mütt Korn, einem Jungtier und Wein bestand, waren es in Engelberg im Jahr nur vier Mütt Spelz nebst einem im Gewicht beschränkten Jungtier und Wein. Wenn der Vogt an den Gerichtstagen nicht erscheint, erhält er überhaupt nichts. Er darf keinen Stellvertreter, ob frei oder unfrei, einsetzen. Wenn er seinen Pflichten nicht nachkommt oder an das Kloster ungerechte Forderungen stellt, es in seinen Rechten und in seinem Besitz schmälert, kann ihn der Abt mit königlicher Hilfe absetzen und an seiner Stelle einen geeigneteren Nachfolger nach freiem Ermessen wählen.

Dem Wortlaut der Urkunden Engelbergs glauben wir entnehmen zu können, daß der Stifter, Konrad von Sellenbüren, unver-

²² Auch hier sei auf die zahlreichen Tafeln, die Brackmann seiner Abhandlung 1927 beifügen konnte, hingewiesen. Dem vorurteilslosen Betrachter werden die Schriften der Tafeln III, IV, V, VII und VIII allerdings kaum als die Angehörigen einer Generation erscheinen.

heiratet, zumindest ohne Nachkommen war. Es fehlen die Ausdrücke «coniunx», «posteri» und «filii» und sind durch die allgemeinere Bezeichnung «cognati» ersetzt. Die Nachricht der Engelberger Annalen²³, daß Konrad selbst in seine Stiftung als Konverse eingetreten sei und dort als «fratrum minimus» ein erbauliches Leben gelebt habe, und die ausschmückendere Erzählung der sogenannten kleinern Annalen²⁴, daß er bei einer Unterhandlung, die er 1126 für das Kloster mit seinen Verwandten zu führen hatte, den Tod von Meuchlerhand erlitten habe, erscheint dadurch in neuem, nicht unglaubwürdigem Lichte. Konrad ist ein von starkem Reformgeist erfüllter Angehöriger der Kaste der Edelfreien, die ja Hirsau wertvolle Kräfte geschenkt haben, und hat durch seine Klosterstiftung die hochgespanntesten Postulate dieser kirchlichen Richtung zum materiellen Nachteil seiner Familie durchzusetzen gesucht. Auf jeden Fall ist auch diese Klostergründung nicht ohne schwere Konflikte vor sich gegangen. Der Bericht der Annalen, daß nach dem Tode des ersten Abtes des jungen Klosters, des seligen Adelhelm, drei unwürdige Äbte einer nach dem andern das Kloster an den Rand des Verderbens brachten, wird recht einleuchtend, wenn wir an den Einfluß der Familie, welcher der Stifter angehört hatte, nach dessen Tod, denken und wenn wir die Spannungen ins Auge fassen, die zwischen reformfreundlichen Klosterinsassen und reformfeindlichen mächtigen Nachbarn immer wieder auftreten mußten.

Nachdem zur Zeit des Wormser Konkordates der Reformgeist einen gewissen Kulminationspunkt erreicht hatte, scheint er nach der Erringung der großen Erfolge (deren Ausdruck eben auch die Gründung Engelbergs ist) etwas von seiner Durchschlagskraft eingebüßt und auch hie und da Rückschläge erlitten zu haben. Ein Beispiel in unserem Lande bieten die Acta Murensia mit den diskret geschilderten Vorgängen im Kloster Muri. Aber immer war die Reformrichtung noch stark und besaß ihre bedeutenden Zentren, so vor allem St. Blasien. Erst nach der Jahrhundertmitte ging

²³ Annales S. Blasii et Engelbergenses. MG SS XVII, S. 275 ff. Auch die Engelberger Annalen sollten einer neuen Untersuchung auf breiterer Basis unterzogen werden.

²⁴ Die kleinern Engelberger Annalen, hgg. von P. Placidus Tanner (Abt von E.) in Geschichtsfreund VIII, Einsiedeln 1852, S. 108 ff.

die geistige Führung eindeutig auf die neuen Orden mit neuen Idealen über. — Mit Frowin, der nach den unheilvollen Äbten von St. Blasien herkam, begann in Engelberg wieder eine aufsteigende Entwicklung²⁵. Er verstand es auch, die ihm im Klosterarchiv zur Verfügung stehenden Privilegien zu neuer Geltung zu bringen. In seine Regierungszeit muß die Herstellung der gefälschten *Littera Calixti II. J-L. 7148*²⁶, die zu dem Privileg Heinrichs V. noch als inhaltlich entsprechende päpstliche Schutzurkunde treten sollte, fallen. Wir können nur annähernd erschließen, was in der echten *Littera*, die Engelberg besessen haben muß, an Rechten enthalten war; soviel ist jedenfalls gewiß, daß der Eingang der verfälschten Urkunde bis zu den ungeschickten Flickworten «*presentis itaque scripti . . .*» aus der echten *Calixtlittera* stammt. Das oft in der päpstlichen Kanzlei verwendete *Incipit* «*Veniens ad nos*» liefert uns gerade einen Beweis für die historische Tatsache der Kommen-
dation Engelbergs an den päpstlichen Stuhl durch Egilolf von Gamelinchoven. Der Satz «*Veniens ad nos vir nobilis Cuonradus de Selenburon ecclesiam vestram in juris sui predio eius sumptibus fabricatam . . . per manus Egelolfi nobilis viri de Gamelinchoben beato Petro et sancte Romane ecclesie contradidit*» ist rein grammatikalisch nur so möglich²⁷. Subjekt des Satzes ist eben «*Cuonradus*», weshalb auch das Prädikat in der Einzahl stehen muß. Auch bei der Annahme der Anwesenheit Konrads in Rom kann die Kommen-
dation nur in den Formen der *Littera* geschildert werden.

²⁵ Durch die prachtvollen Werke der Schreib- und Miniaturenkunst aus der Frowin-Schule wird auch dem heutigen Beschauer diese aufsteigende Entwicklungslinie aufs eindrucklichste illustriert. Man vergleiche Rob. Durrer, *Die Maler- und Schreiberschule von Engelberg*, *Anzeiger für Schweiz. Altertumskunde*. N. F. III, 1901, S. 42 ff. und 122 ff. — Rob. Durrer, *Die Kunstdenkmäler des Kt. Unterwalden*, Zürich 1899—1928, S. 188 ff. Ferner P. Benedictus Gottwald, *Catalogus codicum manuscriptorum qui asservantur in bibliotheca monasterii O. S. B. Engelbergensis in Helvetia*, 1891.

²⁶ Abgedruckt in ZUB I, Nr. 264, S. 148. Vgl. Exkurs von P. F. Kehr in Brackmann, a. a. O., 1904, S. 468 ff. Dazu vgl. die Kritik Har. Steinackers, in der Besprechung von: Brackmann, *Papsturkunden 1904*, in *Mitt. Inst. östr. Gesch.* XXVI, 1905, S. 504.

²⁷ Brackmann, a. a. O., 1927, S. 14. Seine grammatikalischen Erörterungen dürften schwerlich zutreffen.

Wahrscheinlich ist aber, daß Egilolf als Treuhänder des zu Hause bleibenden Konrad die Tradition in Rom besorgte. «Venire» ist doch nicht rein örtlich aufzufassen, sondern in der Bedeutung von etwa «adire». Engelberg bietet einen jener neun Fälle, in denen die Namen der Mandatäre, welche die Kommendation in Rom vorzunehmen hatten, bekannt sind²⁸.

Die Frage nach den Gründen, die zur Fälschung der echten Calixtlittera führten, darf nicht übergangen werden. Diese liegen nicht in der Notwendigkeit, die Erzählung der Kommendation an den hl. Stuhl in die Urkunde hineinzufälschen. Die Übertragung war, wie wir sahen, wirklich vorgenommen worden und war dementsprechend auch in der ursprünglichen Narratio enthalten. Dagegen weist vielleicht die Unstimmigkeit in der Anrede Adelhelms als Prior im ursprünglichen Teil der Littera und in der späteren Verwendung der Bezeichnung Abt im verfälschten Teil auf die Wurzeln der Verfälschung hin. Es wäre sehr wohl denkbar, daß der hl. Stuhl die junge Stiftung aus irgend einem Grunde (vielleicht Rücksicht auf St. Blasien) noch nicht als Abtei behandelte, und daß dann in Frowins Regierungszeit, in der Engelberg als Abtei anerkannt war, die unbefriedigende Papstlittera einer Korrektur unterzogen und in Übereinstimmung mit dem Kaiserdiplom gebracht wurde²⁹. Die Tat-

²⁸ Hans Hirsch, Die Klosterimmunität seit dem Investiturstreit, Weimar 1913, S. 32 f.

²⁹ In einem Privileg Hadrians IV. vom 8. Juni 1157 für Engelberg (Germ. pont. II 2, S. 62, Nr. 3) wird Bezug genommen auf unser Diplom Heinrichs V. und auf ein Privileg Innocenz' II. vom 21. Jan. 1142 für Engelberg (Germ. pont. II 2, S. 62, Nr. 2), die Calixtlittera jedoch mit Schweigen übergangen. Der Satz, in dem dies geschieht, beruht weitgehend auf dem eines Privilegs für St. Blasien vom selben Tag (Germ. pont. II 1, S. 177, Nr. 23) — ein Zeichen für die damalige Aktionsgemeinschaft der beiden Klöster. (Vgl. Hans Hirsch, Studien über die Privilegien süddeutscher Klöster, in Mitt. Inst. östr. Geschf. VII. Erg.-Bd. 1907, S. 546 und Brackmann, a. a. O. 1927, S. 20.) Wenn der Sanblasianer Wortlaut nun auch für Engelberg nur teilweise paßt und deshalb von einer sinnlosen Übernahme gesprochen wurde, so sollte doch angenommen werden, daß die beiden echten Urkunden Heinrichs V. und Innocenz' II. mit Überlegung genannt wurden, mit voller Überlegung aber auch der Verzicht auf Nennung der Calixtlittera erfolgte. Damit bildet das Hadrianprivileg eine deutliche Scheidewand zwischen Echt und Verfälscht und verbietet, von einer einheitlichen, alle drei ältesten Urkunden Engelbergs erfassenden Fälschungsaktion zu sprechen.

sache der Verfälschung der Calixtlittera eignet sich mithin keineswegs dazu, die Auffassung der Echtheit von St. 3202 zu erschüttern, sondern erhärtet im Gegenteil die Ergebnisse, welche die diplomatische Untersuchung schon gezeitigt hat.

Es ist nun noch eine Folgerung, die sich hinsichtlich des Diploms für Muri, St. 3106, von Engelberg aus ergibt, zu ziehen. Wenn St. 3202 für Engelberg 1124 und seine Vorlage 1122 geschrieben wurden, muß das Muridiplom in seinen übereinstimmenden Partien zu dieser Zeit schon so gelautet haben. Auch der Satz: «Nunc autem idem comes . . . ipsum locum Mure . . . super altare sancti Martini reddidit delegavit et contradidit . . .», den Brackmann als spätere Einschreibung erklärte, muß schon dagewesen sein. Wenn eine Fälschung dieses Satzes in den Jahren, die 1114 naheliegen, nicht möglich ist, stand er eben im Originaldiplom. Stilistische Fehler sind immer wieder vorgekommen. Stelle man sich doch die Schwierigkeit vor, ein Formular oder eine Urkunde, die man als Vorlage benutzt, so umzuwandeln, daß den andern Verhältnissen völlig entsprochen und zugleich jeder stilistische Schnitzer oder jede sprachliche Unklarheit vermieden wird! Der formelhafte «Nunc autem»-Satz wurde ganz naiv übernommen, sonst hätte doch gewiß der Verfasser der Acta Murensia, der ja im Vorhergehenden berichtet, wann und wie die Freilassung Muris durch Graf Werner geschah, sich an der Unstimmigkeit gestoßen und den Wortlaut des Diploms geändert. In allen seinen bedeutsamen Teilen erweist sich das Diplom für Muri ebenfalls als echt und dürfte in Zukunft kaum mehr als Belastungszeuge gegen die Glaubwürdigkeit der Acta Murensia dienen können.

Zum Abschluß möge ein kurzer Blick auf die drei Urkunden Engelbergs im Zusammenhang mit den späteren Schicksalen des Klosters geworfen werden. Konrad von Sellenbüren hat seine Stiftung auf seinem Eigengut in entlegener, wilder Gebirgsgegend gegründet, und als Anhänger der kirchlichen Reformrichtung hat er ihr äußerst weitgehende Rechte und volle Selbständigkeit gewährt und vom Kaiser bestätigen lassen. Abt Frowin hat nach einer Verfallsperiode die verbrieften Rechte wieder geltend gemacht und es auch verstanden, sie durchzusetzen. Die einzigartige rechtliche Stellung im Verein mit den günstigen geographischen Gegebenheiten

ermöglichte den Mönchen Engelbergs, die Nachteile, die einem jeden Kloster durch das notwendige Übel eines Vogtes erwachsen konnten, in hohem Maß zu vermeiden. Sie konnten verhindern, daß sie auf keinen besondern Schutz Anspruch machen mußten, daß der Vogt auf Grund vermehrter Schutzleistung seine Stellung im Kloster ausbaute. In Engelberg gelang es, ohne Bevormundung durch einen starken Vogt, das geschlossene klösterliche Territorium auszubilden, das als geistlicher Miniaturstaat bis zur Zeitenwende 1798 bestehen blieb³⁰, das aber auch für die heutige Bedeutung der ehrwürdigen Abtei eine wesentliche Vorbedingung war.

³⁰ Vgl. Wilhelm Oechsli, Die Anfänge der schweizerischen Eidgenossenschaft, Zürich 1891, S. 82 ff.